

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 7 RAr 128/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 8. Juni 1989 in Berlin durch den Vorsitzenden Richter **H e n n i g**, die Richter **K ö n i g** und **S a t t l e r** sowie den ehrenamtlichen Richter **H ö c h s t** und die ehrenamtliche Richterin **V o r w e r k** für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 26. August 1987 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Der 1943 geborene Kläger begehrt Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1986.

Er war seit 1966 Angestellter in einem Kaufhaus. Sein Arbeitgeber kündigte ihm am 29. August 1985 fristlos und hilfsweise ordentlich zum 31. März 1986. Durch Urteil vom 8. Januar 1986, das nicht angefochten wurde, stellte das Arbeitsgericht Hamburg fest, daß das Arbeitsverhältnis weder durch die fristlose Kündigung noch durch die ersatzweise ausgesprochene Kündigung vom 29. August 1985 beendet sei. Der Arbeitgeber wurde ua verurteilt, den Kläger zu unveränderten Arbeitsbedingungen weiter zu beschäftigen. Am 17. Januar 1986 vereinbarte der Kläger mit seinem Arbeitgeber, daß das Arbeitsverhältnis zum 31. März 1986 enden solle, der Kläger für den Verlust des Arbeitsplatzes 100.000,-- DM erhalte und die Kündigungsschutzklage zurückzunehmen habe. Am 24. Januar 1986 unterrichtete der Bevollmächtigte des Klägers das Arbeitsgericht über die außergerichtliche Einigung und erklärte, daß er auf eine schriftliche Urteilsbegründung verzichte. Die Kündigungsschutzklage hat der Kläger nicht zurückgenommen.

Dem Kläger war zunächst Alg ab 3. September 1985 aufgrund der Verfügung vom 2. Oktober 1985 bewilligt worden. Zwischenzeitlich wurde die Leistung nicht mehr gewährt. Den Antrag des Klägers auf Wiederbewilligung der Leistung ab 1. April 1986 lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, der Kläger habe von seinem bisherigen Arbeitgeber eine Abfindung von 100.000,-- DM zu beanspruchen. Das Arbeitsverhältnis sei ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigung des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, deshalb ruhe der Leistungsanspruch bis 30. September 1986 (Bescheid vom 5. Mai 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 1986).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und sein Urteil vom 26. August 1987 im wesentlichen wie folgt begründet: Der Anspruch auf Alg ruhe gemäß § 117 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG), weil der Kläger eine Abfindung in Höhe von 100.000,-- DM erhalten habe und das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden sei. Die ordentliche Kündigungsfrist habe ein halbes Jahr zum Quartalsende betragen. Bei Einhaltung dieser Frist hätte am 17. Januar 1986 die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 1986 vereinbart werden müssen. Der Anspruch auf Alg ruhe demnach von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Gemäß § 117 Abs 1 Satz 2 AFG beginne



sie mit der am 17. Januar 1986 getroffenen Vereinbarung, da das Arbeitsverhältnis, wie vom Arbeitsgericht festgestellt, nicht durch Kündigung beendet worden sei. Da das Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig geworden sei, könne seine Gestaltungswirkung nicht durch vertragliche Vereinbarung aufgehoben werden. Die Absprache, die die Auswirkung der gerichtlichen Feststellung beseitigen und das Arbeitsverhältnis auflösen solle, sei daher als eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzusehen, in der darüber hinaus auch ein Verzicht auf die Geltendmachung der Rechte aus dem Urteil des Arbeitsgerichts enthalten sein möge. Im vorliegenden Fall ende der Ruhenszeitraum mit dem 30. September 1986. Ein kürzerer Ruhenszeitraum ergebe sich aufgrund der Regelungen des § 117 Abs 3 Satz 2 Ziff 1 und 3 AFG nicht. Daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist hätte kündigen können, sei weder vorgetragen noch ersichtlich.

Mit der vom SG im Tenor seines Urteils zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 117 Abs 2 AFG. Er macht geltend, er sei nicht ohne Einhaltung einer Frist aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. Er habe mit seinem Arbeitgeber am 17. Januar 1986 vereinbart, daß das Arbeitsverhältnis am 31. März 1986 enden solle. Bei der Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Quartalsende decke sich der Beendigungszeitpunkt genau mit dem Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist bei Ausspruch der Kündigung vom 29. August 1985. Zu Unrecht gehe das SG davon aus, daß die Kündigungsfrist vom Zeitpunkt des Vergleichs ab berechnet werden müsse. Nach § 117 Abs 2 Satz 2 AFG beginne die Frist mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen sei, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tage der Vereinbarung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Durch die Feststellung des Arbeitsgerichts, durch die Kündigung sei das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden, sei die Kündigungserklärung des Arbeitgebers nicht hinfällig geworden. Das SG stelle darauf ab, daß das Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig geworden ist. Darauf komme es nicht an. Im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses sei dieses Urteil noch nicht rechtskräftig gewesen. Abgesehen davon werde in der Literatur davon ausgegangen, daß es für den Beginn der Frist gemäß § 117 Abs 2 Satz 2 AFG unerheblich sei, ob die Kündigung wirksam war. Eine Kausalität zwischen Kündigung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses werde nicht gefordert.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 26. August 1987 und den Bescheid der Beklagten vom 5. Mai 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 1986 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Arbeitslosengeld für die Zeit vom 1. April 1986 bis 30. September 1986 zu gewähren.



Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig. Die schriftliche Zustimmung der Beklagten zur Sprungrevision des Klägers ist zwar weder der Revisionsschrift beigelegt noch innerhalb der Revisionsfrist des § 164 Abs 1 Satz 1 SGG beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Die Revisionsfrist, bis zu deren Ablauf nach der Rechtsprechung des BSG (SozR 1500 § 161 Nr 2 mwN) spätestens die Zustimmung des Gegners beim Revisionsgericht vorliegen muß, hat jedoch nicht zu laufen begonnen. Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ist nämlich unrichtig. Es fehlt ein Hinweis auf das unverzichtbare Formerfordernis des § 161 Abs 1 Satz 3 SGG, wonach dann, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, die schriftliche Zustimmung des Gegners der Revisionsschrift beizufügen ist (BSG SozR 1500 § 66 Nr 10; vgl auch BSG SozR 1500 § 161 Nr 32). Das hat zur Folge, daß hier die Jahresfrist des § 66 Abs 2 Satz 1 SGG für die Einhaltung der Revisionsfrist maßgebend war. Innerhalb dieser Frist hat der Kläger die Zustimmung des Gegners zur Einlegung der Revision dem Revisionsgericht vorgelegt.

Der Kläger, dem das erstinstanzliche Urteil am 2. Dezember 1987 zugestellt worden ist, hat am 8. Januar 1988 eine von seiner Prozeßbevollmächtigten beglaubigte Ablichtung der Abschrift des Sitzungsprotokolls des SG vom 26. August 1987 dem BSG übersandt. Diese Abschrift ist am 11. Januar 1988 beim BSG eingegangen. Aus ihr geht hervor, daß die Beteiligten vor Verkündung des Urteils übereinstimmend erklärt haben, sie seien mit der Einlegung der Sprungrevision einverstanden. Nach der Rechtsprechung des BSG (BSGE 12, 230) genügt es, wenn der Revisionskläger innerhalb der Revisionsfrist eine beglaubigte Abschrift des Sitzungsprotokolls vorlegt, die hinsichtlich der Beglaubigung den Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde genügt. Ob letzteres der Fall ist, wenn eine solche Beglaubigung von dem bevollmächtigten Rechtsanwalt des Revisionsklägers erfolgt, kann dahinstehen; die Vorlegung einer vom Prozeßbevollmächtigten beglaubigten Abschrift der einfachen Abschrift des Sitzungsprotokolls reicht jedenfalls nicht aus. Insofern gilt nichts anderes als für die Vorlage der einfachen Abschrift des Sitzungsprotokolls, weil diese keine ausreichende Sicherheit bietet (BSGE 12, 230, 234). Indes wirkt sich auch dieser Mangel nicht zum Nachteil des Klägers aus. Das Original der Niederschrift ist



noch innerhalb der Jahresfrist des § 66 Abs 2 Satz 2 SGG mit den Prozeßakten beim BSG eingegangen. Das Vorbringen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 8. Januar 1988 kann als entsprechender Hinweis auf das Original der Sitzungsniederschrift angesehen werden. Damit ist dem Erfordernis der Beifügung der Zustimmung genügt (BSG SozR 1500 § 161 Nr 8; BSG, Beschluß vom 24. Mai 1984 - 7 RAr 6/84 -).

Die Revision ist im Sinne der Zurückverweisung begründet. Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 5. Mai 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Mai 1986. In diesem Bescheid hat die Beklagte ausgeführt, ein Anspruch des Klägers auf Alg ruhe als Folge der ihm zugebilligten Abfindung in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1986. Er habe deshalb für diese Zeit keinen Anspruch auf Alg. Diese Begründung rechtfertigt jedoch die Ablehnung der Leistung nicht.

Nach § 117 Abs 2 Satz 1 AFG in der hier maßgeblichen Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des AFG vom 12. Dezember 1977 (BGBl I 2557) - 4. AFG-ÄndG - ruht der Anspruch auf Alg vom Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem es bei Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden wäre, wenn der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ua eine Abfindung erhalten hat und das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden ist. Nach § 117 Abs 2 Satz 2 AFG idF des 4. AFG-ÄndG beginnt diese Frist mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tage der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die letztere Alternative scheidet hier aus. Nach den tatsächlichen Feststellungen des SG hat der bisherige Arbeitgeber dem Kläger am 29. August 1986 gekündigt. Diese Kündigung ist der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen.

Zu Unrecht meint die Beklagte und ihr folgend das SG, im vorliegenden Fall beginne die Frist mit der am 17. Januar 1986 getroffenen Vereinbarung, weil das Arbeitsverhältnis, wie vom Arbeitsgericht festgestellt, nicht durch die Kündigung beendet worden sei. Das SG übersieht, daß es für die Frage, wann die Frist für eine ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber zu laufen beginnt, sofern eine Kündigung erklärt worden ist, allein auf die Kündigung als solche ankommt und nicht darauf, ob sie rechtmäßig ist. Dies folgt schon daraus, daß auch eine rechtswidrige Kündigung zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt, wenn sie nicht angefochten wird (Hennig/Kühl/Heuer, Kommentar zum AFG, Stand August 1988, § 117 Rdz 12; Gagel/Gagel, Kommentar zum AFG, § 17 Rdz 127; Masuch in Gemeinschaftskommentar zum AFG, Stand November 1988, § 117 Rdz 17). Wie der Senat bereits entschieden hat (BSG SozR 4100 § 117 Nr 21), regelt § 117 Abs 2 Satz 2 AFG lediglich, wann der Ruhenszeitraum bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall beginnt. Dabei wird an den Tag der Kündigung, bei deren Fehlen an den Tag der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses angeknüpft.



Daß die Kündigung selbst den Rechtsgrund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgibt, ist hiernach nicht geboten. Erforderlich ist lediglich, daß sie Anlaß für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses war. Insoweit muß allerdings auch ein ursächlicher Zusammenhang bestehen (Hennig/Kühl/Heuer aaO Rdz 12; Gagel/Gagel aaO Rdz 143; Masuch aaO Rdz 45). Daß dies hier der Fall war, ist nicht zweifelhaft. Die Kündigung des Arbeitgebers hat bewirkt, daß es zum Kündigungsschutzprozeß gekommen ist. Das in diesem Prozeß ergangene Urteil des Arbeitsgerichts hat die Arbeitsvertragsparteien noch vor Absetzung der schriftlichen Urteilsgründe veranlaßt, die Vereinbarung vom 17. Januar 1986 zu treffen, durch die das Arbeitsverhältnis rechtlich beendet wurde.

Entgegen der Ansicht des SG hat der Umstand, daß das Arbeitsgericht durch sein Urteil vom 8. Januar 1986 festgestellt hat, das Arbeitsverhältnis sei nicht durch die Kündigungen beendet worden, für die Frage der Berechnung der Frist des § 117 Abs 2 AFG keine Bedeutung. Daran, daß die Kündigung des Arbeitgebers Anlaß für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses war, ändert sich hierdurch nichts. Das arbeitsgerichtliche Urteil hindert die Parteien nicht, sich über das Ende des Arbeitsverhältnisses zu einigen, und zwar auch auf einen Zeitpunkt nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft.

Hiernach ist davon auszugehen, daß die Frist des § 117 Abs 2 Satz 2 AFG mit der Kündigung beginnt und mit dem Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers endet. Hier ist der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Kündigung vom 29. August 1985 vorausgegangen. Nach den tatsächlichen Feststellungen des SG betrug die ordentliche Kündigungsfrist für den damaligen Arbeitgeber des Klägers ein halbes Jahr zum Quartalsende; das war hier der 31. März 1986. Mithin kann ein Ruhen des Anspruchs auf Alg wegen der Gewährung einer Abfindung gemäß § 117 Abs 2 Satz 2 AFG nicht eingetreten sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß der geltend gemachte Anspruch zumindest teilweise aus einem anderen Grunde ruht.

Der Anspruch des Klägers auf Alg könnte gemäß § 119 Abs 1 Nr 1 AFG in der hier maßgeblichen Fassung des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 -AFKG- (BGBl I 1497) ruhen, weil möglicherweise eine Sperrzeit eingetreten ist. Sollte der Kläger durch die Lösung seines Arbeitsverhältnisses vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Arbeitslosigkeit herbeigeführt haben, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, würde eine Sperrzeit eingetreten sein, während der der Anspruch auf Alg ruhte (§ 119 Abs 1 letzter Satz). Diese Sperrzeit würde gemäß § 119a AFG maximal zwölf Wochen betragen und in diesem Umfang den angefochtenen Bescheid rechtfertigen.

Dem steht nicht entgegen, daß die Beklagte ihre Entscheidung lediglich auf § 117 Abs 2 AFG gestützt hat. Das Gericht hat bei einer Anfechtungsklage den Verwaltungsakt von Amts wegen zu überprüfen. Hierbei hat es alle rechtserheblichen Tatsachen und rechtli-



chen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, und zwar auch solche, die die Verwaltungsbehörde ihrer Entscheidung nicht zugrunde gelegt hat. Eine solche nachträgliche Berücksichtigung von Gründen, die auch die Verwaltungsbehörde nachschieben kann, ist allerdings nur dann zulässig, wenn der Verwaltungsakt durch die neue Begründung nach Voraussetzungen, Inhalt und Wirkungen nicht wesentlich verändert und die Rechtsverteidigung des Betroffenen nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt oder eingeschränkt wird (BSG SozR 4100 § 118 Nr 13). Es bestehen hier keine Bedenken, den angefochtenen Bescheid teilweise auch damit zu rechtfertigen, daß eine Sperrzeit eingetreten sei. Er würde insoweit nicht nach Inhalt und Wirkung zuungunsten des Klägers verändert. Die von ihm angeordnete Rechtsfolge bliebe für die in Betracht kommenden Tage der Sperrzeit die gleiche. An den Anspruchsvoraussetzungen änderte sich nichts. Eine Verschlechterung der Rechtsposition des Klägers würde nicht eintreten. Auch die Rechtsverteidigung des Klägers würde hierdurch nicht unangemessen erschwert. Es handelt sich bei beiden Rechtsfolgen um Fragen, die sich aufgrund der Lösung des Arbeitsverhältnisses ergeben. Wegen des Verbots der Schlechterstellung des Rechtsmittelklägers könnte die mit dem Eintritt der Sperrzeit verbundene Verkürzung der Leistungsdauer gemäß § 110 Abs 1 Nr 2 AFG allerdings nicht zum Tragen kommen. Ob die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit vorliegen, wird das SG noch festzustellen haben.

Der Senat kann auch für die Zeit, in der dem Anspruch des Klägers keine anspruchshemmenden oder anspruchshindernden Gründe entgegenstehen, keine abschließende Entscheidung treffen. Das SG hat nicht ausdrücklich Feststellungen dazu getroffen, ob der Kläger aufgrund seiner erneuten Antragstellung gemäß § 100 AFG dem Grunde nach einen Anspruch auf Alg hatte. Voraussetzung hierfür ist, daß der Kläger arbeitslos war, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat. Den Feststellungen des SG ist lediglich zu entnehmen, daß der Kläger am 1. April 1986 die Wiederbewilligung von Alg beantragt hat. Daraus kann gefolgert werden, daß er sich auch arbeitslos gemeldet hat. Aufgrund der Beschäftigungsdauer kann auch davon ausgegangen werden, daß er die Anwartschaftszeit gemäß § 104 AFG erfüllt hatte und der Anspruch durch die vorherige Bewilligung noch nicht erschöpft war. Indes fehlt es an Feststellungen, ob und ggf wie lange der Kläger in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum arbeitslos war und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand. Solche Feststellungen waren allerdings nach der Auffassung des SG nicht erforderlich, da es davon ausgegangen ist, daß ein eventueller Alg-Anspruch gemäß § 117 Abs 2 und 3 AFG mit der Rechtsfolge des Ruhens wegen der erhaltenen Abfindung belastet war.

Ist sonach mangels entsprechender tatsächlicher Feststellungen eine abschließende Entscheidung durch den Senat ausgeschlossen, muß die Sache unter Aufhebung des ergangenen Urteils gemäß § 170 Abs 2 AFG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Tatsacheninstanz zurückverwiesen werden. Der Senat hält eine Zurückverweisung an



das SG für angebracht, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)